

Landkreis Barnim
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Barnim

Landkreis Barnim
RGPA
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214-1793
FAX: 03334 214-2793
Mail: rgpa@kvbarnim.de

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Barnim

Für die Durchführung der §§ 101 bis 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl Bbg I, S. 286) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Seite 1 BbgKVerf beschließt der Kreistag auf seiner Sitzung am 07.10.2009 die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Barnim.

I. Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Aufgaben, Geschäftsordnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Arbeit des Kreistages bei der Bewertung und Entscheidungsfindung zu prüfungsrelevanten Fragen
2. Beratung der Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes nach Vorlage durch den Landrat/ die Landrätin und Erarbeitung von Empfehlungen an den Kreistag
3. Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes bei Hinweisen auf Abweichungen in der Haushaltswirtschaft im Laufe des Haushaltsjahres bzw. in Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses mit konkreten Prüfungen
4. Auswertung von Informationen durch das Rechnungsprüfungsamt bei Verdacht auf Veruntreuung, Unterschlagung oder anderen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung

(2) Einberufung

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, das den Vorsitz führt, setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses oder die Landrätin bzw. der Landrat dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Teilnahme von Nichtmitgliedern

An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses können die Landrätin bzw. der Landrat sowie der für Finanzwesen zuständige Dezernent/die zuständige Dezernentin teilnehmen.

Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder die Vertreterin/der Vertreter nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Sie/er kann weitere Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes hinzuziehen.

(4) Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind laut Festlegungen im § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim in der Regel nicht öffentlich, außer es handelt sich um die abschließende Beratung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.

(5) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Dieses erstellt die Vorlagen für den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter wird zur Schriftführerin/zum Schriftführer bestellt. Die Sitzungsniederschrift wird von der Ausschussvorsitzenden bzw. von dem Ausschussvorsitzenden unterzeichnet.

Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende ist von der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu unterrichten.

Sie/er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

(6) Anwendung Geschäftsordnung des Kreistages

Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechende Anwendung.

II. Rechnungsprüfungsamt

(1) Rechtliche Stellung und Zusammensetzung

1. Der Landkreis Barnim unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

2. Der Kreistag, der Kreisausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Landrat/die Landrätin haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge zu erteilen.
Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen.
4. Der Kreistag bestellt die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.
5. Unbeschadet der Bestimmungen in den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 der Rechnungsprüfungsordnung ist die Landrätin/der Landrat Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Für den allgemeinen Dienstbetrieb sind die für alle kreiseigenen Organisationseinheiten und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.
6. Die Leiterin/der Leiter sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.
7. Die Leiterin/der Leiter sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
8. Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht mit der Landrätin/dem Landrat, der Kämmerin/dem Kämmerer, der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 der BbgKVerf stehen.
9. Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch den Landkreis weder anordnen noch ausführen.

(2) Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gem. § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

(3) Übertragene Aufgaben

Der Landkreis überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts, soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,

3. die gutachterliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
4. die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen,
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landkreises ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
6. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Landkreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
7. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

(4) Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt ist nach § 101 (2) BbgKVerf verantwortlich, in Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, die örtliche Prüfung nach §§ 85 und 102 BbgKVerf auf Kosten der Gemeinden durchzuführen.

2. Nach § 105 BbgKVerf ist der Landrat des Landkreises als allgemeine untere Landesbehörde zuständig für die überörtliche Prüfung.

Diese Aufgabe wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. die Rechtsvorschriften und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten sind (Ordnungsprüfung); dies kann auch auf vergleichbarer Basis geschehen, und
 2. die zweckgebundenen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet wurden (Verwendungsprüfung).
3. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises kann sich bis einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung gem. § 101 Abs. 2 BbgKVerf für andere Gemeinden durchführt, kann die Gemeinde einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Dem Vorschlag soll gefolgt werden.

In diesen Fällen bleibt das Rechnungsprüfungsamt Herr des Verfahrens. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft arbeitet dem Rechnungsprüfungsamt zu.

(5) Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

1. Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
2. Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu entsenden.
3. Die Prüfungsfeststellungen und –berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
4. Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen. Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.
5. Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Landrätin/den Landrat zu unterrichten. Betrifft der Vorwurf den Landrat, ist der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kreistages zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

6. Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat.
7. Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheiten wird hiervon nicht berührt.

(6) Zuzuleitende Unterlagen und Informationen

1. Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnung mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Bauausschusses, auf Anforderung auch von anderen Ausschüssen, zur Kenntnis zugeleitet.
2. Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Stellen (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, KPA, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) sowie Organisationsgutachten sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
3. Unterlagen für Vergabeproofungen sind dem Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
4. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle wichtigen organisatorischen, personellen, haushalts- und kassenmäßigen oder vergaberechtlichen Planungen, Projekte, Änderungen oder Neueinrichtungen in der Verwaltung (einschließlich der Beteiligungen des Kreises) vor der Entscheidung mitzuteilen, so dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.
5. Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich von der Eröffnung von Firmeninsolvenzen zu unterrichten, die geschäftliche Beziehungen zum Landkreis unterhalten.
6. Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Landrätin/vom Landrat oder von der betroffenen Organisationseinheit unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Kreis zu verwaltende Fremdvermögen. Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 100 Euro übersteigen.

7. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und die Unterschriftsproben der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mitzuteilen, die
 - a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben,
 - b) entsprechend den Regelungen der Organisationseinheiten feststellungs- und anordnungsbefugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.

8. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstweisungen u. ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.

(7) Prüfungsverfahren

1. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Leiterin/den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt, soweit es der Prüfungszweck zulässt.

Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

3. Über das Ergebnis der Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben.

Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil der Prüfberichte. Die Prüfungsberichte sind der Landrätin bzw. dem Landrat vorzulegen.

Die Landrätin/der Landrat gibt wesentliche Prüfungsergebnisse dem Kreistag in geeigneter Weise bekannt.

4. Prüfungsangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Hierzu ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch die jeweiligen Leitungen der betroffenen Organisationseinheiten zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt auf dem Dienstweg zuzuleiten.

5. Das Rechnungsprüfungsamt hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsicht durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten.

(8) Geschäftsordnung

1. Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig unter der Bezeichnung „Landkreis Barnim – Rechnungsprüfungsamt,“.
2. Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen von der Landrätin/dem Landrat ausgestellten Dienstausweis aus.
3. Die von einer Prüferin/einem Prüfer geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.

III. Jahresabschluss

Die Landrätin bzw. der Landrat legt den von der Kämmerin bzw. von dem Kämmerer aufgestellten und von ihr/ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Haushaltsjahres dem Kreistag vor. Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung mit dessen Prüfung.

Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin/dem Kämmerer und von der Landrätin/dem Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zu Grunde gelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.

Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderungen es erfordern, erneut zu prüfen. Die Absätze 1-3 finden entsprechende Anwendung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst er das Ergebnis seiner Beratung in einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Landrätin/des Landrates vor. Der Bestätigungsvermerk ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Barnim vom 29.06.1994 außer Kraft.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2008 findet noch nach den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung vom 29.06.1994 statt.

Eberswalde, den 08.10.2009

gez. Prof. Dr. Alfred Schultz
Vorsitzender des Kreistages